

Betriebsreglement

1. Zweck / Grundlagen

Der Spannort – Wohnen Begleiten – Pflegen ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Erstfeld. Er stellt die stationäre Langzeitpflege für die Gemeinden Erstfeld und Silenen sicher und erbringt kundenorientierte Dienstleistungen für ältere Menschen.

Grundlagen

- Gesetz über die Langzeitpflege (RB 2022.31)
- Verordnung über den Spannort - Wohnen Begleiten Pflegen, Erstfeld
- Leitbild Spannort

2. Führung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. Die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats sind in der Verordnung über den Spannort festgelegt.

Der Verwaltungsrat überträgt die Leitung des operativen Betriebs an die Geschäftsleitung. Deren Aufgaben sind in einem Geschäftsreglement festgelegt.

3. Aufnahmeprioritäten

Die nachstehenden Ausführungen orientieren sich an Artikel 18 „Aufnahmeprioritäten“ der Verordnung über den Spannort:

Die Anmeldungen werden in einer Warteliste festgehalten.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Erstfeld und Silenen geniessen Vorrang.

Andere Anmeldungen können berücksichtigt werden, wenn aus den Gemeinden Erstfeld und Silenen keine dringlichen Anmeldungen vorliegen.

Ausserkantonale Personen können aufgenommen werden, wenn keine dringlichen Anmeldungen aus dem Kanton Uri vorliegen.

In begründeten Härtefällen hat der Verwaltungsrat die Kompetenz, andere Prioritäten zu setzen.

4. Aufnahmeentscheid

Den Entscheid über eine Aufnahme trifft die Leitung Pflege und Betreuung in Absprache mit dem Geschäftsleiter. Bei Bedarf kann ein Arztzeugnis verlangt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme. Nicht aufgenommen werden Personen, deren Gesundheitszustand oder soziales Verhalten ein tragbares Zusammenleben mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern verunmöglichen oder Personen, die sich und andere gefährden.

Der Verwaltungsrat ist über einen ablehnenden Entscheid in Kenntnis zu setzen, sofern eine Person mit Wohnsitz in Erstfeld oder Silenen davon betroffen ist.

5. Pensionsvertrag

Der Aufenthalt wird schriftlich in einem Pensionsvertrag geregelt. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Betriebsreglement, die „Regeln für das Zusammenleben“ und die Taxordnung sind integrierende Bestandteile des Pensionsvertrags.

6. Ferienzimmer

Das Ferienzimmer wird in der Regel für eine Dauer von zwei bis sechs Wochen vermietet. Der Ferienaufenthalt kann bei Bedarf und Verfügbarkeit verlängert werden.

Bei einer nicht medizinisch indizierten Annullation der Reservation bis 4 Wochen vor dem Eintrittstermin wird eine Rücktrittsentschädigung erhoben, falls das Zimmer nicht wieder vermietet werden kann.

7. Taxordnung / Rechnungstellung

Die Taxordnung regelt die Tarife für die Pension, Betreuung, Pflege und besondere Dienstleistungen. Sie wird jährlich vom Verwaltungsrat verabschiedet. Die Taxen sind so festzulegen, dass der Betrieb längerfristig kostendeckend ist. Der Tarifschutz gemäss Art. 44 KVG wird gewährleistet.

Die erbrachten Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Beim Eintritt ist einmalig ein zinsloses Depot zu entrichten.

8. Zimmerzuteilung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Über einen internen Übertritt bzw. Zimmerwechsel von einem Bereich in einen anderen entscheiden die Leitung Pflege und Betreuung in Absprache mit dem Geschäftsleiter und dem behandelnden Arzt. Die Wünsche der Bewohnerin oder des Bewohners, des gesetzlichen Vertreters oder der Angehörigen werden hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt.

9. Leistungen Spannort

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben Anspruch auf

- eine fachgerechte und individuelle Pflege, Betreuung sowie aktivierende Angebote,
- ein wohnliches und zweckmässig eingerichtetes Zimmer mit eigener Nasszelle,
- eine gesunde und ausgewogene Verpflegung sowie
- die hauswirtschaftlichen Leistungen der Reinigung und Wäscherei.

Überdies stehen die Gemeinschaftsräume zur freien Benützung zur Verfügung. Die Leistungen des Spannort richten sich nach den kantonalen Qualitätsrichtlinien für Institutionen der stationären Langzeitpflege (Qualivista).

10. Medizinische Betreuung

Die freie Arztwahl wird gewährleistet.

11. Krankenversicherung / Krankheitskosten

Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Bewohnerin bzw. des Bewohners.

Die Kosten für ärztliche Behandlungen, Medikamente usw. gehen zu Lasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners oder der zuständigen Versicherung.

Die Pflegekosten werden von den Krankenversicherungen, den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Gemeinden getragen. Die jeweiligen Kostenanteile sind aus der Taxordnung ersichtlich.

12. Sterbebegleitung /-hilfe

Der Zugang von Sterbehilfeorganisationen wird unter Einhaltung bestimmter Vorgaben gewährt. Diese sind in einer separaten Weisung geregelt.

13. Seelsorge

Der Spannort ist konfessionell und politisch neutral. Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ist Sache der zuständigen Pfarrämter oder der entsprechenden Religionsgemeinschaften.

14. Haftung / Versicherung

Der Spannort hat eine kollektive Privathaftpflicht- und Sachversicherung für die Bewohnerinnen und Bewohner abgeschlossen. Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird empfohlen, beim Übertritt ins Heim die Notwendigkeit allfälliger weiterer Versicherungen zu überprüfen.

Kosten allfälliger Mieterschäden können den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt werden, sofern sie durch die Versicherung nicht gedeckt sind.

Geld und Wertsachen können der Verwaltung zur Aufbewahrung in ein gesichertes Depot (Tresor) abgegeben werden. Der Spannort lehnt jede Haftung für den Diebstahl oder Verlust von Wertsachen auf dem Zimmer ab.

15. Beschwerden

Beschwerden über Mitarbeitende oder Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sind an den Geschäftsleiter zu richten.

Beschwerden über den Geschäftsleiter sind schriftlich an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu adressieren.

16. Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA)

Die UBA steht bei Beschwerden oder Problemen hinsichtlich des Wohnens, der Finanzen, der Krankenkasse, der Betreuung und Pflege in der Familie oder in Alters- und Pflegeheimen zur Verfügung. Sowohl Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige als auch Mitarbeitende können sich an die UBA wenden.

Korrespondenzadresse: UBA Zentralschweiz, 6000 Luzern

Website: www.uba.ch / email: zentralschweiz@uba.ch, Telefon 058 450 60 60

17. Kündigung / Austritt

Der Pensionsvertrag kann gegenseitig auf das Ende des folgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle eines vertragswidrigen Austritts ist bis zum ordentlichen Kündigungstermin oder bis zur Neubesetzung des Zimmers eine Reservationstaxe zu entrichten. Die Höhe der Reservationstaxe wird in der Taxordnung festgelegt.

Der Verwaltungsrat kann auf Antrag des Geschäftsleiters eine Bewohnerin oder einen Bewohner aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist ausweisen.

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 21 Tagen. Während dieser Zeit ist die Reservationstaxe geschuldet. Falls das Zimmer früher belegt werden kann, reduzieren sich die zu verrechnenden Tage entsprechend.

Das Zimmer ist innert 15 Tagen von den Angehörigen zu räumen. Ist dies nicht möglich oder wird es unterlassen, so kann die Geschäftsleitung eine Räumung mit Verrechnung der anfallenden Kosten anordnen.

18. Rekursmöglichkeiten gegen Entscheide

Nach Artikel 21 „Rechtspflege“ der Verordnung über den Spannort können Entscheide der zuständigen Instanzen mit einer schriftlichen Beschwerde angefochten werden:

- Entscheide der Geschäftsleitung und des Verwaltungsratspräsidiums innert 20 Tagen beim Verwaltungsrat
- Entscheide des Verwaltungsrats innert 20 Tagen beim Gemeinderat

19. Inkraftsetzung

Der Verwaltungsrat hat das Reglement an der Sitzung vom 22. November 2017 genehmigt. Es gilt ab 1. Januar 2018 und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2007.

Verwaltungsrat Spannort

Bernhard Indergand, Präsident

Karl Schuler, Vizepräsident